



Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Uruguay





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Uruguay

Stand am 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassende Informationen zum Abkommen.....	1
2	Sachlicher Geltungsbereich.....	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung/Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.....	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den uruguayischen Rechtsvorschriften.....	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte.....	8

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweiz und Uruguay über Soziale Sicherheit](#) ist am 1. April 2015 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Schweizer und uruguayischen Staatsangehörigen bezüglich der Ansprüche im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Erwerb von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie für Ansprüche auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Gleichzeitig hält es die Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland fest. Für den Anspruch auf eine uruguayische Rente ist eine Mindestbeitragsdauer von 30 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.

Die vorliegende Broschüre vermittelt eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der Schweiz und Uruguays. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Bestimmungen bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie die Invalidenversicherung (IVG).

Auf welche uruguayischen Bestimmungen bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die uruguayischen gesetzlichen Bestimmungen zur obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? Das Abkommen findet Anwendung auf Schweizer und uruguayische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassene.

Und Drittstaatsangehörige? Die Bestimmungen zum anwendbaren Recht (Unterstellungsregelungen) finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige). So gelten die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die für eine begrenzte Dauer von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige (Entsendung).

Uruguay wendet zudem die Bestimmungen des Abkommens mit Bezug zu seiner Gesetzgebung auf Drittstaatsangehörige an (Anspruch auf Leistungen und Berechnung der Renten).

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen Uruguays in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie Schweizer Staatsangehörige.

Umgekehrt sind Schweizer Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden uruguayischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie uruguayische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können nur Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber uruguayische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die Schweizer und uruguayischen Staatsangehörigen Anspruch auf die Auszahlung ihrer Rente haben, auch wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Bestimmte Leistungen der Schweiz werden nicht ins Ausland ausgerichtet (z. B. Ergänzungsleistungen), weder an Schweizer noch an uruguayische Staatsangehörige.

Was heisst Totalisierung?	<p>Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von uruguayischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Für den Anspruch auf eine uruguayische Altersrente besteht eine Mindestbeitragsdauer von 30 Jahren. Die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten werden für die Begründung des Rentenanspruchs mitberücksichtigt für den Erwerb des Anspruchs auf eine uruguayische Rente (vgl. Ziff. 8). Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.</p> <p>Die Berechnung und die Festsetzung der <u>Höhe</u> der Teilrente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen nur auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.</p>
----------------------------------	--

5 Unterstellung/Versicherungspflicht

Erwerbsortsprinzip – Was heisst das?	<p>Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortsprinzip).</p> <p>Arbeiten uruguayische Arbeitnehmende ausschliesslich in der Schweiz, so unterstehen sie grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und müssen Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz abliefern. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Arbeitnehmerkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.</p> <p>Sowohl in der Schweiz als auch in Uruguay beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.</p>
Ich arbeite für ein Luftverkehrsunternehmen oder auf einem Seeschiff	<p>Für die Unterstellung des fliegenden Personals eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz in der Schweiz oder in Uruguay, das auf dem Hoheitsgebiet beider Staaten arbeitet, gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>Die Mitglieder der Besatzung eines Seeschiffes unter Schweizer oder uruguayischer Flagge sind den Rechtsvorschriften des Flaggenstaats unterstellt.</p>
Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?	<p>Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Ihr Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab.</p> <p>Auf folgender Internetseite finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.</p>

Was ist mit der Krankenversicherung? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.

Was ist mit der beruflichen Vorsorge? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss dem schweizerischen Recht sind jedoch in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG, insbesondere in Bezug auf Alter und Mindesteinkommen, erfüllen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Uruguay entsandt werden, um dort ihre Tätigkeit für den Schweizer Arbeitgeber auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in das uruguayische System sind sie im Umfang des sachlichen Geltungsbereichs befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem uruguayischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Uruguays unterstellt.

Was heisst vorübergehend? Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

Voraussetzungen? Zum Schutz der Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, die Arbeitnehmenden auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandten Personen müssen im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

Ausstellung der Entsendungsbescheinigung Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der oder die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der bzw. die entsandte Arbeitnehmende ist von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungszweige im Beschäftigungsstaat befreit.

Zuständige Versicherungsträger Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

In Uruguay ist der zuständige Versicherungsträger die Banco de Previsión Social (BPS, www.bps.gub.uy).

Gibt es Ausnahmen für längere Dauer? Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von zwei Jahren, so kann mittels Gesuch bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates die Entsendedauer um höchstens 24 Monate verlängert werden. Die zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz: das Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch)
- in Uruguay: die Banco de Previsión Social (BPS, www.bps.gub.uy)

Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

Was ist mit den Familienangehörigen? Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die die entsandten Arbeitnehmenden begleiten, bleiben ebenfalls der Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit des Ursprungsstaates unterstellt.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Uruguay	Haben uruguayische oder Schweizer Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Uruguay gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Uruguayische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie Schweizer Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beiträge an die AHV bezahlt haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das schweizerische System der sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird uruguayischen Staatsangehörigen unter denselben Bedingungen eine Schweizer Rente ausbezahlt wie Schweizer Staatsangehörigen. Die Renten werden folglich weltweit exportiert.</p>
Abfindung statt Rente?	<p>Uruguayische Staatsangehörige oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Teilrente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>
Renten der beruflichen Vorsorge?	Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) behandelt ausländische und inländische Staatsangehörige gleich. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben uruguayische Staatsangehörige Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie beim definitiven Verlassen der Schweiz (ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten) die Kapitalauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) verlangen. Der Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung muss bei der zuständigen Personalvorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) beantragt werden.
Leistungen bei Invalidität	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.

Was sind Eingliederungsmassnahmen?	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	Uruguayische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
Beitragspflichtige Personen	a) Uruguayische Staatsangehörige, die vor Eintritt der Invalidität in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitragspflichtig waren, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
Nicht beitragspflichtig, aber in der AHV/IV versichert	b) Untersteht ein uruguayischer Staatsangehöriger, unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen in Betracht kommen, nicht der Beitragspflicht, weil er die altersmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt, aber ist er aufgrund des Wohnsitzes in der Schweiz in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, hat er unter gewissen Voraussetzungen trotzdem Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass die Person in der Schweiz Wohnsitz hat und dass sie, unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt hat. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.
	Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Uruguay invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.
Anspruch auf Invalidenrenten	Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten uruguayische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).
Können Invalidenrenten exportiert werden?	Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Wird also Schweizer oder uruguayischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.
	Für Staatsangehörige Uruguays oder der Schweiz, die weniger als zur Hälfte invalid sind (Invaliditätsgrad beträgt weniger als 50%), können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den uruguayischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine uruguayische Rente Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten Reichen die uruguayischen Beitragszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine uruguayische Rente (Mindestbeitragszeit von 30 Jahren) nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet.

Versicherungszeiten, die in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, mit dem Uruguay ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, werden unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt.

Export uruguayischer Leistungen Aufgrund des Abkommens werden die uruguayischen Rentenleistungen auch in Drittstaaten ausgerichtet.

Informationen zum uruguayischen System der sozialen Sicherheit finden Sie unter www.bps.gub.uy (auf Spanisch).

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen **mit Wohnsitz in der Schweiz** richten ihr Gesuch für eine uruguayische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen **mit Wohnsitz in Uruguay** richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an die Banco de Previsión Social (BPS, www.bps.gub.uy).

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Zuständige uruguayische Behörde

Banco de Previsión Social
Montevideo
Uruguay
www.bps.gub.uy

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche richten Sie in der Schweiz bitte an folgende Stellen:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz
(Entsendungsbescheinigung)

Zuständige Ausgleichskasse
(vgl. Ziffer 6)

Fragen zu Entsendungsverlängerungen

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)